

## ► bAV-Info

Folge 070  
23.11.2015  
SLPM Veh

### **Modifizierte Auszahlung von Kapitalzusagen im Durchführungsweg Direktzusage (Ratenzahlung, Zeitrenten und temporäre Leibrenten)**

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) werden üblicherweise in Form von lebenslangen Rentenzahlungen oder einmaligen Kapitalzahlungen erbracht. Lediglich im Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder § 10a EStG sind allgemein auch Auszahlungspläne mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG) bekannt.

Gerade aber auch bei Kapitalzusagen im Durchführungsweg Direktzusage taucht oftmals der Wunsch auf - vor allem in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erreichen der Altersgrenze -, die vorgesehene einmalige Kapitalzahlung über einen gewissen Zeitraum zu strecken. Die Motivation hierfür liegt in der Regel darin, die steuerliche Belastung einzugrenzen, aber auch der persönlichen Lebenssituation des Versorgungsberechtigten kann ein Zahlungsstrom über einen bestimmten Zeitraum besser entsprechen als eine einmalige Kapitalzahlung. Hierzu sollen im Folgenden einige Hinweise gegeben werden.

#### **Aufeinander folgende Kapitalzahlungen: Zeitrenten oder temporäre (abgekürzte) Leibrenten?**

Oftmals beinhalten Kapitalzusagen von vornherein eine Klausel, wonach die Auszahlung des Versorgungskapitals in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen kann. Wenn sich dann Arbeitnehmer und Arbeitgeber darauf einigen, die Kapitalzahlung z.B. in fünf jährlichen Raten auszahlen, müssen die Modalitäten geklärt und schriftlich vereinbart werden. Auch im Nachhinein kann eine solche Vereinbarung in Form eines Nachtrags zur Versorgungszusage vereinbart werden.<sup>1</sup>

Soll z.B. bei Tod des Versorgungsberechtigten vor Auszahlung der letzten Rate der Anspruch auf Weiterzahlung an die Erben übergehen (Vererbbarkeit), liegt nach Eintritt des Versorgungsfalles keine bAV mehr vor. Es handelt sich bei der Ratenzahlung dem Charakter nach um eine **Zeitrente**. Die Firma hat nach wie vor eine Rückstellung für die ausstehenden Raten zu bilden, die allerdings in der Steuerbilanz nicht mehr nach § 6a EStG bewertet werden, sondern nach § 6 EStG. Der Charakter der bAV, der Leistungen stets an den Eintritt eines biometrischen Risikos (Tod, Invalidität, Erreichen der Altersgrenze) koppelt, ist nach Auszahlung der ersten Rate nicht mehr gegeben.

Soll jedoch die Auszahlung der Raten an das Leben der versorgungsberechtigten Person (und ggf. auch einer hinterbliebenen Person) gekoppelt sein, ist nach unserer Einschätzung nach wie vor eine bAV vorliegend, mit der Folge, dass Pensionsrückstellungen (steuerbilanziell nach § 6a EStG) zu bilden sind. Es handelt sich um eine **temporäre (abgekürzte) Leibrente**. Würde hier der Versorgungsberechtigte vor Auszahlung der letzten Rate versterben und keine Hinterbliebenen im Sinne der bAV hinterlassen (Witwe/Lebenspartner, Lebensgefährtin, Waise) bzw. der Versorgungsplan keine Versorgung der Hinterbliebenen vorsehen, würden die noch ausstehenden Raten nicht zur Auszahlung gelangen. Die Leistung ist also auch in der Auszahlungsphase an ein biometrisches Ereignis (Erleben des jeweiligen Zahlungszeitpunkts) gekoppelt.

Ein Beispiel für eine abgekürzte Zeitrente ist eine Waisenrente, die maximal bis zu einem gewissen Alter (25 bzw. für Zusagen vor dem 01.01.2007 Alter 27) bzw. bis zum Ende der Berufsausbildung gezahlt wird. Verstirbt die Waise vor Ablauf dieser Frist, endet die Rente. Übrigens: Wird eine Waise adoptiert, endet der Anspruch auf Waisenrente durch die Adoption nicht (vgl. § 1755 Abs. 1 Satz 2 BGB).

<sup>1</sup> Bei Gesellschafter-Geschäftsführern ist ggf. auf das Einhalten der Erdienbarkeitsfrist zu achten.

### **Verzinsung ausstehender Zahlungen**

Zu bedenken und zu regeln ist auch eine Verzinsung der ausstehenden Raten bei einer Stückelung einer Kapitalzahlung in mehrere Teilbeträge, insbesondere wenn die Auszahlung über einen längeren Zeitraum erfolgt. Soll z.B. eine Kapitalzusage auf 100.000 EUR mit altersbedingtem Ausscheiden aus dem Unternehmen statt in einem Betrag in fünf aufeinander folgenden Jahren zu je 1/5-tel ausgezahlt werden, wären fünf Jahresraten von je 20.000 EUR selbst in Zeiten mit niedrigen Marktzinsen nicht wertgleich. Der Zins sollte sich nach unserer Einschätzung im Bereich des Marktzins bewegen und nicht höher sein als der steuerlich anerkannte Rechnungszins in Höhe von 6%. Auch bei der Umrechnung einer Kapitalzahlung in eine monatlich zu leistende Zeit- bzw. abgekürzte Leibrente sollte ein Zins berücksichtigt werden.

### **Anpassungsprüfungspflicht des § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG**

Die Anpassungsprüfungspflicht des § 16 gilt für lebenslang laufende Renten, naturgemäß nicht für Kapitalzahlungen. Auch wenn eine Rente zeitlich befristet ist (temporäre Leibrente oder Zeitrente), unterliegt sie der Anpassungsprüfungspflicht. Die Abgrenzung zwischen laufenden Versorgungsleistungen und Kapitalleistungen ist nicht eindeutig geklärt. Wenn eine Kapitalzahlung statt auf einmal z.B. in fünf Jahresraten zur Auszahlung gelangt, überwiegt nach unserer Einschätzung der Charakter der Kapitalzusage. Eine Berücksichtigung der allgemeinen Geldentwertung erfolgt gewissermaßen bereits durch die Berücksichtigung einer Verzinsung der ausstehenden Raten. Nach unserer Einschätzung sollten jedoch grundsätzlich Zahlungen, die über einen Zeitraum von über 10 Jahren erfolgen, einer separaten Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG unterliegen, da dann der Charakter der laufenden Leistung dominiert.

### **Besteuerung von aufeinander folgenden Kapitalzahlungen im Sinne von Zeitrenten und abgekürzten Leibrenten**

(Monatliche) Zeit- oder abgekürzte Leibrenten im Durchführungsweg Direktzusage werden nach § 19 EStG als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit besteuert. Dies gilt auch für aufeinander folgende Kapitalzahlungen. Die Fünftelungsregelung des § 34 EStG kann allerdings nur zur Anwendung kommen, wenn Versorgungsleistungen in einer Summe gezahlt werden - es handelt sich um Vergütungen (Arbeitslohn) für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG, die bei Zusammenballung als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG zu besteuern sind. Im Fall von Teilkapitalauszahlungen ist dagegen der Tatbestand der Zusammenballung nicht erfüllt; eine Anwendung des § 34 EStG kommt für diese Zahlungen folglich nicht in Betracht (vgl. BMF-Schreiben vom 13.01.2014 – IV C 3 - S 2015/11/10002 :018, Rz. 371).

### **Zusammenfassung**

- 1. Wird eine Rente für eine gewisse Zeit gezahlt, unabhängig davon, ob die versorgungsberechtigte Person das Ende dieser Zeitspanne erlebt, spricht man von einer Zeitrente. Wird die Rente hingegen für eine gewisse Zeit bezahlt, allerdings nur solange die versorgungsberechtigte Person lebt, spricht man von einer abgekürzten (temporären) Leibrente.**
- 2. Oftmals wird gewünscht, statt einer einmaligen Kapitalzahlung diese über eine gewisse Zeit (z.B. als Rente über 10 Jahre) auszuzahlen. Hierbei muss genau geregelt werden, ob es sich bei den aufeinander folgenden Kapitalzahlungen dem Charakter nach um eine abgekürzte Leibrente oder um eine Zeitrente handelt und wer die hinterbliebene Person ist. Weiter ist zu klären, ob bei der Ermittlung der Renten bzw. der ausstehenden Raten ein Zins zu berücksichtigen ist, vor allem bei einer Auszahlung über eine längere Zeit.**
- 3. Die Besteuerung der Leistungen aus einer Direktzusage erfolgt nach § 19 EStG, unabhängig von der Leistungsform. Die sog. Fünftelungsregelung des § 34 EStG kommt allerdings nur für einmalige Zahlungen (nicht für Teilkapitalauszahlungen) in Betracht.**